

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8	FREITAG, DEN 11. MÄRZ	2011
Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 2011	Sechste Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung ..... <small>2136-1-2</small>	89
1. 3. 2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung ..... <small>2131-1-19</small>	91
1. 3. 2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz ..... <small>120-2-2</small>	92
3. 3. 2011	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Stellingen 63/Eidelstedt 70 .....	93
4. 3. 2011	Einundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte .....	94
4. 3. 2011	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule ..... <small>223-1-35, 223-1-103</small>	95

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Sechste Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

Vom 22. Februar 2011

Auf Grund von § 31 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 15. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 73), und § 2 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S.124, 200), zuletzt geändert am 4. März 2010 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

§ 1					
Die Anlage zu § 1 (Wegereinigungsverzeichnis) der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert:					
1. Die folgenden Eintragungen werden gestrichen:					
„Hoheluftbrücke	002	Eimsbüttel“,	„Barnerstraße	Altona“,	
„Hullstraße	002	Hamburg-Mitte“,	von Friedensallee		
„Vor dem Holstentor		Hamburg-Mitte“.	bis Große Rainstraße		
von Karolinenstraße			beide Seiten	003	
bis Holstenglacis	005		sonst	002	
sonst	002				
2. Die Eintragungen zu nachstehenden Wegenamen erhalten folgende Fassung:					
„Abbestraße	003	Altona“,	„Bei der Osterkirche	003	Altona“,
„Am Sood	003	Altona“,	„Bramfelder Drift		Wandsbek“,
			von Bramfelder Chaussee		
			bis Parkanlage,		
			beide Seiten	001	
			„Brooktorkai	002	Hamburg-Mitte“,
			„Finkenstraße	002	Hamburg-Mitte“,
			„Fischers Allee		Altona“,
			von Holstentwiete		
			bis Große Brunnenstraße		
			beide Seiten	002	
			sonst	001	

„Friedensallee von Bahrenfelder Straße bis Barnerstraße beide Seiten sonst	005 002	Altona“,	„Tibarg von Niendorfer Marktplatz bis Wendlohstraße, beide Seiten einschließlich Bereich Fußgängerzone bis Einmündung Zum Markt von Zum Markt bis An der Lohe, beide Seiten Verbindungsweg zur Paul-Sorge-Straße Verbindungsweg zum Niendorfer Kirchenweg Marktplatzfläche zwischen Tibarg, Zum Markt und Garstedter Weg	005 002 001 003 002	Eimsbüttel“,
„Gaußstraße von Helmholtzstraße bis Bahrenfelder Straße, beide Seiten von Barnerstraße bis Große Rainstraße beide Seiten sonst ohne Wohnwege	001 003 002	Altona“,	„Venusberg Verbindungsweg von Venusberg bis Eichholz Verbindungsweg von Venusberg bis Zeughausstraße	002 001 001	Hamburg-Mitte“,
„Große Rainstraße	003	Altona“,	„Wiebekingweg von Bergedorfer Marktplatz bis gegenüber Hinterm Graben (Bereich Fußgängerzone) beide Seiten sonst	006+S 002	Bergedorf“,
„Hahnenkamp	003	Altona“,	„Wilhelmsburger Platz Zuwegung zum Bahnhof Veddel und Zollamt Niedernfelde (Fußgängertunnel)	005 001	Hamburg-Mitte“,
„Hohenesch	003	Altona“,	„Zeißstraße	003	Altona“,
„Holstenglacis von Tschairowskyplatz bis Karolinenplatz sonst	005 002	Hamburg-Mitte“,	„Zeißwiese	003	Altona“.
„Hummelsbütteler Landstraße von Erdkampsweg bis Ratsmühlendamm von Ratsmühlendamm bis Puttentwiete von Gnadenbergweg bis Hummelsbüttler Hauptstraße	002 002 002 001	Hamburg-Nord“,	3. Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:		
„Karolinenstraße von Tschairowskyplatz bis St. Petersburger Straße sonst	002 005	Hamburg-Mitte“,	„Braune Brücke	001	Hamburg-Mitte“,
„Kirchenhang von Eißendorfer Straße bis Lübbersweg von gegenüber Lübbersweg bis Eißendorfer Straße	001 001	Harburg“,	„Grandkuhlenweg	001	Altona“,
„Kleine Bergstraße von Thedestraße bis Virchowstraße, von Hospitalstraße bis Goethestraße, beide Seiten einschließlich Verbindungsweg zur Schomburgstraße	002	Altona“,	„Karolinenplatz	005	Hamburg-Mitte“,
„Kleine Rainstraße	003	Altona“,	„Kressenweg von Rugenbarg bis Grandkuhlenweg, beide Seiten	001	Altona“,
„Nernstweg	003	Altona“,	„Messeplatz	005	Hamburg-Mitte“,
„Rahlstedter Weg von Scharbeutzer Straße bis Am Knill	002	Wandsbek“,	„Rugenbarg von Kressenweg bis Böttcherkamp	001	Altona“,
„Scheel-Plessen-Straße	003	Altona“,	„Ruwoldtweg	001	Wandsbek“,
„Steenwisch von Langenfelder Damm bis Lutterothstraße, beide Seiten sonst	002 001	Eimsbüttel“,	„Tschairowskyplatz von Karolinenstraße bis Holstenglacis sonst	005 002	Hamburg-Mitte“.
„Strandweg von Strandtreppe bis Krumdal von gegenüber Möllers Treppe bis gegenüber Phillippsstrom von gegenüber Blankeneser Hauptstraße bis gegenüber Strandtreppe	002 002	Altona“,			

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2011.

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

## Zweite Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Vom 1. März 2011

Auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 6 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Absatz 8 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 23 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird verordnet:

Die Versammlungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 420), geändert am 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 5 Absatz 4 wird hinter der Textstelle „führen,“ das Wort „in“ eingefügt.
3. § 7 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4 Satz 7 wird gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Notwendige Treppenräume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> haben.“
- 4.2 Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.
- 4.3 Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. In § 20 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zu der für den Brandschutz zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zur Leitstelle der Feuerwehr“ ersetzt.
6. § 36 Absatz 5 wird aufgehoben.
7. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle“ gestrichen.
- 7.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Nummern 1 und 2“ durch die Textstelle „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.
8. In § 40 Absatz 3 wird hinter der Textstelle „mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen mindestens ein“ die Textstelle „für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen“ eingefügt und die Textstelle „der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung“ gestrichen.
9. In § 47 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
10. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

### „Anlage 1 zur VStättVO

	(Außenseite)
<p><b>Befähigungszeugnis als Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik</b></p>	<p>Herr/Frau geboren am in gegenwärtige Anschrift hat die Eignung als <b>Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik</b></p> <p>nach § 39 der Versammlungsstättenverordnung nachgewiesen.</p> <p>Befähigungszeugnis-Nr.: Ausstellende Behörde (Siegel) Ort, Datum (Unterschrift)</p>
	(Innenseite)
	<p>(Foto)</p> <p>(Unterschrift des Inhabers)</p>

Als Befähigungszeugnis kann auch ein Ausweis im Format 5,4 cm x 8,6 cm mit den erforderlichen Daten ausgestellt werden.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 1. März 2011.

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche**  
**für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz**  
**nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz**

Vom 1. März 2011

Auf Grund der §§ 33 und 34 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 32), wird verordnet:

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 63), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 579), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. die Senatskanzlei außer dem Bürgermeisterbüro und der Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 1. März 2011.

**Verordnung**  
**über die Verlängerung der Veränderungssperre**  
**Stellingen 63/Eidelstedt 70**

Vom 3. März 2011

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

**Einziges Paragraph**

(1) Die durch die Verordnung über die Veränderungssperre Stellingen 63/Eidelstedt 70 vom 27. März 2009 (HmbGVBl. S. 93) festgesetzte Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 3. März 2011.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

**Einundzwanzigste Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 4. März 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. März 2011, aus Anlass der Veranstaltung „ELBJAZZ“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 19. Juni 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Autofreier Sonntag“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird beschränkt auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83, 20097 Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 4. März 2011.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule

Vom 4. März 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

### § 1

#### Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 190) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Textstelle „geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200)“ ersetzt durch die Textstelle „zuletzt geändert am 20. August 2008 (HmbGVBl. S. 307, 310)“.
2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die teilqualifizierende Berufsfachschule soll eine berufliche Grundbildung und Grundzüge einer beruflichen Fachbildung in den Fachrichtungen
  1. Wirtschaft und Verwaltung,
  2. Medientechnik und -gestaltung,
  3. Elektronik und Informationstechnik,
  4. Metall- und Automatisierungstechnik,
  5. Gesundheit sowie
  6. Gastronomie und Ernährung
 vermitteln und zu den Berechtigungen des mittleren Schulabschlusses führen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zur Ausbildung zugelassen wird, wer
    1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,3 erreicht hat,
    2. schulpflichtig ist oder das 18. Lebensjahr am 1. August des Schuljahres, in dem die Ausbildung begonnen wird, noch nicht vollendet hat und
    3. die von der Berufsfachschule in der jeweiligen Fachrichtung geforderten Anmeldeunterlagen innerhalb von der Schule festgesetzten Anmeldefrist eingereicht hat.“
  - 3.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „wenn persönliche Belastungen oder andere schwerwiegende Gründe sie daran gehindert haben, trotz Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zu einem früheren Zeitpunkt in den Bildungsgang einzutreten.“
4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Die Textstelle „Lernbereich I“ wird durch die Textstelle „berufsbezogenen Unterricht“ ersetzt.
  - 4.2 Hinter dem Wort „Service“ wird die Textstelle „, in der Fachrichtung Sozialpädagogische Dienstleistungen die Unterrichtsfächer Sozialpädagogisches Handeln, Bildungsangebote gestalten und anregen, Gesundheit erhalten und ökologisch handeln“ gestrichen.
  - 4.3 Die Textstelle „Lernbereich II“ wird durch die Textstelle „berufsübergreifenden Unterricht“ ersetzt.
  5. In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in einem Fach“ gestrichen.
  6. § 7 erhält folgende Fassung:  
„§ 7  
Ergebnis der Abschlussprüfung  
Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in sämtlichen Unterrichtsfächern und in der Schwerpunktarbeit mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat oder mangelhafte Endnoten entsprechend § 5 Absatz 2 ausgleichen kann. Befriedigende, gute oder sehr gute Leistungen in der Schwerpunktarbeit können nicht zum Ausgleich mangelhafter Leistungen in einem anderen Prüfungsfach herangezogen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben gemäß § 5 Absatz 3 unberücksichtigt.“
  7. § 8 erhält folgende Fassung:  
„§ 8  
Abschlusszeugnis  
Im Abschlusszeugnis wird die Note der Schwerpunktarbeit sowie folgender Satz vermerkt: „Dieser Abschluss entspricht in seinen Berechtigungen dem mittleren Schulabschluss.“
  8. Es wird folgender § 11 angefügt:  
„§ 11  
Studentafel  
(1) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Studentafel weist für jedes Fach die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.  
(2) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Studentafel.  
(3) Bis zu 10 vom Hundert der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.“

(4) Über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren sollen sechs Wochen Praktikum durchgeführt werden. Das Praktikum ersetzt den Unterricht nach der Stundentafel.“

9. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 11

**Bildungsgangstundentafel für die teilqualifizierende Berufsfachschule**

Fachrichtungen und Fächer	Unterrichtsstunden
<b>1. Berufsbezogener Unterricht:</b>	
<b>Fachrichtung: Wirtschaft und Verwaltung</b>	
Orientierung im Berufsfeld .....	300
Absatz .....	420
Beschaffung .....	270
Personal .....	210
<b>Fachrichtung: Medientechnik und -gestaltung</b>	
Projekt- und Produktmanagement .....	300
Print und AV-Medienproduktion .....	300
Multimediaproduktion .....	300
Veranstaltungsplanung und -durchführung .....	300
<b>Fachrichtung: Elektronik und Informationstechnik</b>	
Elektrotechnische Anlagen .....	440
Steuerungstechnische Anlagen .....	400
Informationstechnische Systeme .....	360
<b>Fachrichtung: Metall- und Automatisierungstechnik</b>	
Orientierung im Berufsfeld .....	240
Fertigungstechnische Prozesse .....	320
Bauelemente und Baugruppen .....	420
Automatisierungstechnologie .....	220
<b>Fachrichtung: Gesundheit</b>	
Orientierung im Berufsfeld .....	300
Betreuen und Beraten .....	340
Gesundheit fördern .....	320
Organisieren und Verwalten .....	240
<b>Fachrichtung: Gastronomie und Ernährung</b>	
Orientierung im Berufsfeld .....	240
Warenwirtschaft .....	280
Lebensmittelverarbeitung und Ernährung .....	360
Verkauf und Service .....	320
<b>2. Berufsübergreifender Unterricht:</b>	
Sprache und Kommunikation .....	300
Mathematik .....	280
Fachenglisch .....	300
Wirtschaft und Gesellschaft .....	160
Sport .....	160
<b>3. Summe</b> .....	<b>2400</b>

“

§ 2

Übergangs und Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 in das zweite Jahr der Ausbildung eintreten, setzen ihre Aus-

bildung bis zum Abschluss nach den bisherigen Vorschriften fort.

(3) Die Verordnung über die Stundentafeln für die teilqualifizierende Berufsfachschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 195) wird aufgehoben.

Hamburg, den 4. März 2011.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**